

Börsenordnung

Die Standgeldfreiheit gilt nur für Hobbyzüchter. Gewerbliche Anbieter haben ein Standgeld in Höhe von 5,-€ zu entrichten.

1. Anbieter mit überbelegten und/oder verschmutzten Käfigen werden abgewiesen.
2. Für den Verkauf sind nur 3-seitig geschlossene Ausstellungskäfige zugelassen. Käfigmindestgrößen sind einzuhalten (siehe Aushang)
3. Die Käfige müssen **sauber** sein und ausreichend **Wasser und Futter** enthalten.
4. Die Käfige müssen so groß sein, dass sich die Tiere darin **ungehindert bewegen** können.
5. Der Abstand der Gitterstäbe ist so zu wählen, dass der Kopf nicht hindurch passt.
6. Käfige müssen **mindestens zwei** gegenüberliegende Sitzstangen enthalten.
7. Es dürfen nur **zwei** Vögel je Ausstellungskäfig untergebracht werden. Bei kleineren Schwarmvögeln bis Kanarien sind max. 4 Vögel zulässig.
8. Es dürfen nur untereinander verträgliche Tiere in einem Käfig untergebracht werden.
9. Es dürfen nur **gesunde Tiere** angeboten werden, **scheue und/oder kranke Tiere** sind umgehend aus dem Verkaufsraum zu entfernen.
10. Jeder Verkäufer muss seine Vögel ständig selbst beobachten oder eine geeignete Person beauftragen.
11. Jeder Stand muss mit einem gut lesbaren Schild versehen sein, welches **Name und Anschrift** des Anbieters enthält, weiterhin sind folgende **Angaben** sichtbar anzubringen:

Deutscher Name: (ggf. auch wissenschaftlicher Name)

Geschlecht:

Meldepflichtig: **Ja/Nein**
12. Die Benutzung der Umsetzvolieren ist zwingend vorgeschrieben!
13. Entflohene Vögel im Innen- und Außenbereich sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.
14. Alle nach dem **Artenschutzrecht** (Bundesartenschutzverordnung, Verordnung Nr.338/97 EG, Washingtoner Artenschutzabkommen) vorgeschriebenen Bescheinigungen sind im Original vorzulegen. Gleiches gilt für Tiere, die einer Impfpflicht unterliegen.
15. Im Verkaufsraum herrscht **RAUCHVERBOT !!!**
16. Das Abstellen von Kalt- und Heißgetränken auf den Käfigen ist verboten!
17. Der Verkauf erfolgt auf eigenes Risiko, ein Versicherungsschutz besteht nicht.
18. Ein Verkauf außerhalb der Ausstellungshalle ist verboten und wird durch das zuständige Veterinäramt geahndet.
19. Der Verkauf an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten!
20. Aktuelle Hinweise des Veterinäramtes siehe Aushang!